B. Verwahrung und Eröffnung letztwilliger Verfügungen

Brox, Erbrecht Rn 602 ff.; Firsching/Graf, Nachlassrecht, S. 291 ff.; Schmidt, Handbuch der FG, Kapitel 4 Rn 132 ff.; Tanck/Krug/Daragan, Testamente, § 6 Rn 42 ff.

I. Einleitung

Mit der **besonderen amtlichen Verwahrung** von Testamenten und Erbverträgen soll sichergestellt werden, dass Testamente nicht manipuliert werden und ihre Existenz nicht geheim bleibt.⁷¹ Nach § 34 Abs. 1 S. 4 BeurkG soll der Notar veranlassen, dass das Testament unverzüglich in besondere amtliche Verwahrung gebracht wird. Diese Regelung gilt nach § 34 Abs. 2 BeurkG entsprechend auch für Erbverträge, sofern nicht die Vertragschließenden dies ausschließen. Tun sie dies, so verbleibt der Erbvertrag im Original bei der Urkundensammlung des Notars.⁷² Auf § 34 BeurkG wird auch in § 2249 Abs. 1 S. 4 BGB betreffend das Nottestament vor dem Bürgermeister verwiesen. Schließlich ist das eigenhändige Testament auf Verlangen des Erblassers in besondere amtliche Verwahrung zu nehmen, § 2248 BGB.

Übersicht: Amtliche Verwahrung letztwilliger Verfügungen



Mit der Testamentseröffnung, § 2260 BGB, soll dem Interesse der Beteiligten, ob und in welcher Weise der Erblasser seine erbrechtlichen Verhältnisse abweichend von der gesetzlichen Erbfolge geregelt hat, Rechnung getragen werden.⁷³

Die für die amtliche Verwahrung und Eröffnung eines Testaments geltenden Vorschriften der §§ 2258a ff. BGB sind auf Erbverträge entsprechend anzuwenden, § 2300 BGB.

II. Amtliche Verwahrung

1. Zuständigkeit

a) Sachliche und funktionelle Zuständigkeit

Gemäß § 2258a BGB sind die **Amtsgerichte** für die besondere amtliche Verwahrung der Testamente zuständig. Funktionell obliegt dieses Geschäft dem Rechtspfleger, § 3 Nr. 2c RPflG. Eine Ausnahme besteht für Baden-Württemberg, wo die staatlichen Notariate für die amtliche Verwahrung zuständig sind, § 1 Abs. 2 BW LFGG. **Funktionell** ist dann der Notar im Landesdienst bzw. im Fall des § 35 RPflG der Rechtspfleger zuständig. Nach § 36b RPflG sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Geschäfte bei der Annahme von Testamenten und Erbverträgen zur amtlichen Verwahrung vom Rechtspfleger ganz oder teilweise auf die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen.

Was die Zuständigkeit für die Weiterverwahrung bei gemeinschaftlichen Testamenten anbelangt, so herrscht Streit. Das BayObLG⁷⁴ hält an seiner Auffassung fest, dass für die besondere amtliche

- 71 Vgl. Schmidt, FG, 4. Kapitel Rn 132.
- 72 Vgl. Tanck/Krug/Daragan, Testamente, § 6 Rn 42.
- 73 MüKo-*Burkart*, § 2260 BGB Rn 1.
- 74 BayObLG Rpfleger 1999, 35; BayObLG FamRZ 1995, 681.

Weiterverwahrung eines gemeinschaftlichen Testaments die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet ist, welches das gemeinschaftliche Testament vor der ersten Eröffnung in amtlicher Verwahrung hatte.

Hingegen halten das OLG Frankfurt⁷⁵ und OLG Hamm⁷⁶ für die besondere amtliche Weiterverwahrung eines gemeinschaftlichen Testaments die örtliche Zuständigkeit desjenigen Amtsgerichts begründet, das nach dem Tod des Erstversterbenden die Geschäfte des Nachlassgerichts wahrzunehmen hat. Dieser Meinung hat sich nunmehr auch das OLG Zweibrücken angeschlossen.⁷⁷

b) Örtliche Zuständigkeit

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit ist zu differenzieren:

aa) Notarielles Testament

Wurde das Testament vor einem Notar errichtet, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat, § 2258a Abs. 2 Nr. 1 BGB.

bb) Nottestament

87 Bei Nottestamenten nach § 2249 BGB (vor dem Bürgermeister oder dem Vorsteher eines Gutsbezirks) ist das Amtsgericht zuständig, zu dessen Bezirk die Gemeinde oder der Gutsbezirk gehört, § 2258a Abs. 2 Nr. 2 BGB.

cc) Eigenhändiges Testament

88 Ein privatschriftliches Testament nach § 2247 BGB kann bei jedem Amtsgericht verwahrt werden, § 2258a Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 BGB.



dd) Formulierungsbeispiel: Einreichung eines Testaments zur amtlichen Verwahrung



89 An das

Amtsgericht

- Nachlassgericht - (Ba.-Wü.: Staatl. Notariat)

Einreichung zur amtlichen Verwahrung

In der Anlage übersende ich die letztwillige Verfügung des , wohnhaft , vom mit der Bitte, sie in amtliche Verwahrung zu nehmen. Weiters wird gebeten, den Hinterlegungsschein dem Verfügenden zuzuleiten.

Der Wert des Nachlasses wird mit EUR angegeben.

(Rechtsanwalt)



Anmerkung: Will der Erblasser bei einem **notariellen Testament** die Verwahrung bei einem anderen Gericht als dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat, § 2258a Abs. 2 Nr. 1 BGB, so ist bei der Einreichung zur amtlichen Verwahrung darauf hinzuweisen, dass sich der Erblasser auf § 2258a Abs. 3 BGB beruft.

⁷⁵ NJW-RR 1995, 460.

⁷⁶ Rpfleger 1990, 290.

⁷⁷ Rpfleger 1998, 428.